

Sofortige Verbesserung der Verkehrssituation in der Gabelsbergerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01758 der Bürgerversammlung
des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 19.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10773

**Beschluss des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom
06.02.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 19.10.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO
des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadt-
bezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1
Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirks-
ausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirks-
ausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Kreisverwaltungsreferat geht davon aus, dass sich das Anliegen auf die aktuellen
Abgas- und Umweltdiskussionen bezieht. Daher wird auf diesen Punkt eingegangen
und nachfolgend Stellung genommen. Zur Beantwortung der Fragestellung wurde eine
Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt eingeholt.

Bei der Behandlung der gleichlautenden Empfehlung Nr. 14-20 / E 1208 wurde auf
Basis von Modellberechnungen im Projekt „Machbarkeitsstudie Umweltorientiertes
Verkehrsmanagement in München“ für das Bezugsjahr 2010 festgestellt, dass für den
in der o.a. BV Empfehlung aufgeführten Streckenabschnitt der Gabelsbergerstraße
zwischen Schleißheimer- und Augustenstraße für das Jahresmittel der NO₂-Belastung
ein Wert von 42,0 µg/m³ berechnet (Grenzwert 40 µg/m³) wurde. Die Grenzwerte für
Feinstaub wurden mit 26,7 µg/m³ im Jahresmittel (Grenzwert 40 µg/m³) und 22
Überschreitungstagen für den Tagesmittelwert (35 Tage pro Jahr zulässig) eingehalten.

Inzwischen wurden von der Regierung von Oberbayern die Ergebnisse von neuen
Modellberechnungen bezogen auf das Jahr 2015 veröffentlicht
(<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/allgemein/luftreinhalte/02716/>).

Bei dieser Untersuchung wurde die Immissionsbelastung für Stickstoffdioxid (NO₂) an Straßen mit Randbebauung berechnet. Im Ergebnis dieser Berechnungen liegt der Jahresmittelwert für die NO₂-Belastung an der Gabelsbergerstraße zwischen Schleißheimer- und Augustenstraße unter dem Grenzwert für den Jahresmittelwert, also niedriger als in der o.a. aufgeführten Untersuchung zum Bezugsjahr 2010. Dies ist insofern bemerkenswert, da bei den Neuberechnungen für 2015 generell höhere NO₂-Werte berechnet wurden, als in der Untersuchung für 2010.

Bei den Modellberechnungen für 2015 wurde die Immissionsbelastung durch Feinstaub nicht erneut erfasst. In München werden seit 2012 an allen Messstationen, sogar an der Landshuter Allee, dem bis dato „Spitzenreiter“, die Grenzwerte für Feinstaub eingehalten. Daher hält auch der BayVGH in seinem Beschluss vom 27.02.2017 keine gesonderten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub mehr für geboten.

Nach den neuen Berechnungen ist damit keine Überschreitung mehr gegeben.

Unabhängig von der Frage, ob die Grenzwerte an einem bestimmten Abschnitt der Gabelsbergerstraße eingehalten sind oder nicht, ist die Thematik Luftschadstoffbelastung nicht als rein lokales Problem, sondern im Kontext der generellen stadtweiten Thematik zu sehen. Lösungsansätze sind daher nicht in punktuellen Maßnahmen an der Gabelsbergerstraße zu finden, da sie den Verkehr lediglich verdrängen und damit die Situation an anderen Stellen voraussichtlich verschärfen würden.

Vielmehr ist die Lösung, in einer großflächig orientierten Konzeption zu suchen und zu finden. Ziel muss es dabei sein, die Angebote zum Umstieg vom Auto sowie die Zusammensetzung der Fahrzeugflotte hin zu emissionsarmen Fahrzeugen (E-Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Einhaltung der Emissionswerte im Realbetrieb) zu befördern. Der Münchner Stadtrat hat sich dazu im Januar 2017 – wie inzwischen alle betroffenen Städte sowie der Bayerische und Deutsche Städtetag auch – dafür ausgesprochen, das erfolgreiche Instrument der Umweltzone um neue Plaketten weiter zu entwickeln und die dafür notwendige Rechtsgrundlage vom Bund einzufordern. Ziel ist es dabei, emissionsarme Dieselfahrzeuge, welche die gesetzlichen vorgeschriebenen Abgaswerte einhalten, kennzeichnen zu können. Diese Fahrzeuge können dann auch künftig in die Umweltzone einfahren. Umgekehrt müssen emissionsstarke Dieselfahrzeuge außerhalb der Umweltzone bleiben. Welche Fahrzeuge konkret von der oder den neuen Plaketten umfasst sein werden, muss der Bund bundeseinheitlich noch festlegen.

Mit dieser Methode und der auch über den Umgriff der Umweltzone hinaus reichenden Strahlkraft konnte bereits bei der Einführung der Umweltzone in München ab dem Jahr 2008 schrittweise eine Verbesserung der Fahrzeugflotten erreicht und damit die Feinstaubbelastung entscheidend reduziert werden. Diese Methode will die Stadt München nun auch wieder zur entscheidenden Reduzierung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid anwenden. Sie hat unter anderem den Vorteil, dass sie Ausnahmeregelungen beispielsweise für Anwohner, Handwerker oder mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglicht und somit nicht nur die Mobilität und Stadtlogistik im notwendigen Rahmen erhalten bleiben, sondern auch durch annehmbare Übergangsfristen von der Bevölkerung akzeptiert werden kann.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Sebastian Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01758 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 19.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03 – dem Vorsitzenden Herrn Krimpmann

An das Direktorium - HA II/BA, BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 03 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24